

AZ: - 32.3 - Herr Lenz

Drucksache Nr.: 1136/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	06.09.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	13.09.2022	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Stadtrat Knapp

Verhandlungsgegenstand:

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vorgelegt.

A n t r a g :

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster.

ISEK:

Gesamtstädtische Zielvorgabe: Alle Bevölkerungsgruppen und ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigen

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

Begründung:

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZuStVO) wird die Stadt Neumünster ermächtigt, in ihrem Stadtgebiet in einer Verordnung Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzulegen.

Die Neufassung der bestehenden Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 21.11.2019 ist erforderlich.

Mit Antrag vom 13.01.2022, beantragte der Vorstand von Taxi 4444 Neumünster eG, Herr Celik, die Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster in der Fassung vom 21.11.2019. Dieser Antrag wurde in einem persönlichen Gespräch zwischen der Genehmigungsbehörde und Herr Celik am 14.04.2022 nochmals konkretisiert. Dieser Antrag sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

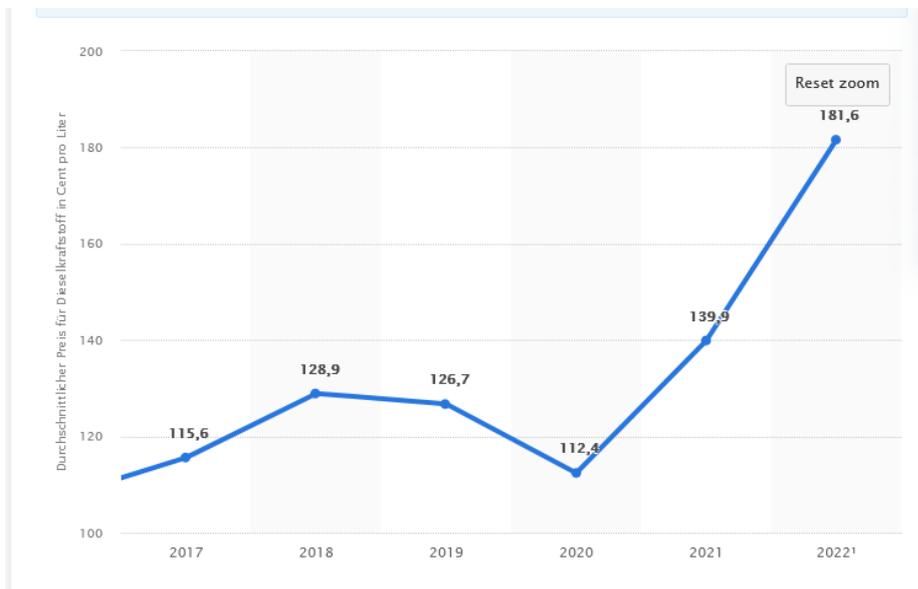
Beförderungsentgelte Taxen in Neumünster

Alt (Stadtverordnung v. 29.11.2019)		Antrag vom 14.04.2022		Erhöhung in %
1. Beförderungsentgelte		Beförderungsentgelte		
1.1 Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers	0,10 €	Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers	0,10 €	
1.2 Tarif 1 (Wegstreckentarif Tag): Montags bis sonnabends in der Zeit von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr		Tarif 1 (Wegstreckentarif Tag): Montags bis sonnabends in der Zeit von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr		
1.2.1 Grundtaxe Die Grundtaxe für jede Inanspruchnahme eines Taxis beträgt bei Fahrtbeginn	3,50 €	Grundtaxe Die Grundtaxe für jede Inanspruchnahme eines Taxis beträgt bei Fahrtbeginn	4,00 €	14,29 %
In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10€ enthalten		In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10€ enthalten		
1.2.2 Fahrtaxe - Preis für den gefahrenen Kilometer - Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn bis einschließlich 2 km (T1) über 2 km bis einschließlich 6 km (T2) über 6 km (T3)	2,00 € 1,85 € 1,55 €	Fahrtaxe - Preis für den gefahrenen Kilometer - Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn bis einschließlich 6 km (T1) über 6 km (T2)	2,20 € 1,60 €	10,00 % 3,23 %
1.3 Tarif 2 (Wegstreckentarif Nacht, Sonn- und Feiertag): Montags bis sonnabends von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags		Tarif 2 (Wegstreckentarif Nacht, Sonn- und Feiertag): Montags bis sonnabends von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags		
1.3.1 Grundtaxe Die Grundtaxe für jede Inanspruchnahme eines Taxis beträgt bei Fahrtbeginn	3,50 €	Grundtaxe Die Grundtaxe für jede Inanspruchnahme eines Taxis beträgt bei Fahrtbeginn	5,00 €	42,86 %
In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10€ enthalten		In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10€ enthalten		
1.3.2 Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn für den gefahrenen Kilometer bis einschließlich 2 km (T1) über 2 km bis einschließlich 5 km (T2) über 5 km (T3)	2,10 € 1,90 € 1,65 €	Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn für den gefahrenen Kilometer bis einschließlich 6 km (T1) über 6 km (T2)	2,20 € 1,60 €	4,76 % -3,03 %
1.4 Zeittaxe Die Zeittaxe beträgt von Beginn der ersten Minute an	0,60€/min bzw. 36€/h	Zeittaxe Die Zeittaxe beträgt von Beginn der ersten Minute an	0,60€/min bzw. 36€/h	
2. Zuschlag für sperrige Güter (§ 3 Abs. 1)	3,00 €	Zuschlag für sperrige Güter (§ 3 Abs. 1)	5,00 €	66,67 %
3. Entgelt für Nichtbenutzung bestellter Taxen (§ 5)	3,00 €	Entgelt für Nichtbenutzung bestellter Taxen (§ 5)	= Grundtaxe	
4. Zuschlag für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen in einem Großraumtaxi (§ 2 Abs. 7)	3,30 €	Zuschlag für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen in einem Großraumtaxi (§ 2 Abs. 7)	5,00 €	51,52 %

Darüber hinaus wird seitens des Vorstandes Taxi 44444 beantragt, den Zuschlag für die Beförderung von 5 – 8 Personen auch für Taxen zu erheben, die über weniger als 9 Sitzplätze verfügen. Nach § 2 Abs. 7 der derzeit gültigen Verordnung ist dieser Zuschlag nur zu erheben, wenn das Taxi über 9 reguläre Sitzplätze verfügt. Somit kann der Zuschlag für Großraumtaxen nur für sog. Kleinbusse erhoben werden und schließt Fahrzeuge mit einer dritten Sitzreihe aber weniger als 9 Sitzplätzen aus.

Zur Begründung der Erhöhung der Beförderungsentgelte wird ausgeführt, dass sich die Kraftstoffpreise in den letzten Jahren weiter massiv erhöht haben. Wurde im Jahr 2019 noch ein durchschnittlicher Dieselpreis von 1,26 € aufgerufen, hat sich dieser Wert im Jahr 2022 auf 1,81 € erhöht. Die aktuelle Preisentwicklung an den Tankstellen ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

Durchschnittlicher Preis für Dieseldieselkraftstoff 2017 - 2022



Weiterhin wird vorgetragen, dass auch der Mindestlohn eine weitere Steigerung erfahren hat. Im Jahr 2019 betrug dieser 9,19 €, im 2. Halbjahr 2022 bereits 10,45 €. Ab Oktober 2022 steigt der Mindestlohn auf 12,00 € die Stunde.



Grund- und Fahrtaxe

Die Stellungnahmen der hierzu zu beteiligenden Fachdienststellen, Unternehmen und Beiräten wurden eingeholt und ausgewertet. Änderungswünsche oder Anmerkungen wurden hierbei nicht geäußert.

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es, einen den Belangen des Gemeinwohls und des öffentlichen Verkehrsinteresses dienenden Tarif zu entwickeln. Dieses schließt ein funktionierendes Taxigewerbe als Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehrs und die soziale Verträglichkeit der Nutzung für die Bürgerinnen und Bürger ein.

Vor diesem Hintergrund sind die wesentlichen Gründe für die gewünschte Anhebung der Grundtaxe und der Beförderungsentgelte nachvollziehbar und rechtfertigen eine entsprechende Anpassung der Beförderungsentgelte.

Im Zuge der Anpassung sollen auch die Tarifstufen angepasst werden. Die Tarifstufe 1 (vormals bis einschließlich 2 Km) wird gestrichen und durch eine neue Tarifstufe (bis einschließlich 6 Km) ersetzt. Bei Fahrten über 6 Km (Tarifstufe 2) gilt dann der vergünstigte Tarif von 1,60 € pro Kilometer, bzw. der Preis kann bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes frei verhandelt werden. Hiermit wird sowohl den kurzen Wegen innerhalb der Stadt Neumünster als auch einem vergünstigten Kilometersatz für längere Fahrten Rechnung getragen.

Beispielberechnungen:

	Fahrt 2 km		Fahrt 4 km		Fahrt 6 km		Fahrt 8 km	
06.00 - 23.00 Uhr	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Grundtaxe	3,50 €	4,00	3,50 €	4,00 €	3,50 €	4,00 €	3,50 €	4,00 €
km	4,00 €	4,40	7,70 €	8,80 €	11,40 €	13,20 €	14,50 €	16,4
Gesamt	7,50 €	8,40	11,20 €	12,80 €	14,90 €	17,20 €	18,00 €	20,40 €
Preissteigerung		12,00%		14,29%		15,44%		13,33%
23.00 - 6.00 Uhr	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
Grundtaxe	3,50 €	5,00	3,50 €	5,00 €	3,50 €	5,00 €	3,50 €	5,00 €
km	4,20 €	4,40	8,00 €	8,80 €	11,55 €	13,20 €	14,85 €	16,4
Gesamt	7,70 €	9,40	11,50 €	13,80 €	15,05 €	18,20 €	18,35 €	21,40 €
Preissteigerung		22,08%		20,00%		20,93%		16,62%

Vergleich mit anderen Städten / Kreisen

Derzeit werden in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein Verhandlungen über die Beförderungsentgelte geführt. Die aktuellen (neuen) Tarife der übrigen kreisfreien Städte sehen wir folgt aus und entsprechen in der Summe im Wesentlichen dem beantragten Tarif in der Stadt Neumünster.

	Lübeck		Flensburg		Kiel		Neumünster
Grundtaxe	3,80 €	Grundtaxe	3,70 €	Grundtaxe	3,90 €	Grundtaxe	4,00 €
0- 3 km	2,50 €	0- 3 km	2,10 €	0- 2 km	2,30 €	0- 6 km	2,20 €
über 3 km	2,00 €	über 3 km	2,00 €	2-6 km	2,10 €	über 6 km	1,60 €
				über 6 km	1,60 €		
Fahrt 2 km	8,80 €		7,90 €		8,50 €		8,40 €
Fahrt 4 km	13,30 €		12,00 €		12,70 €		12,80 €
Fahrt 6 km	17,30 €		16,00 €		16,90 €		17,20 €
Fahrt 8 km	21,30 €		20,00 €		20,10 €		20,40 €
Fahrt 20 km	45,30 €		44,00 €		39,30 €		39,60 €

Zuschlag für Großraumtaxen

Mit Änderung der Verordnung für Beförderungsentgelte im Jahr 2019 wurde die Definition von Großraumtaxen dergestalt geändert, dass der Zuschlag nur noch bei Fahrzeugen mit 9 Sitzplätzen Anwendung finden darf.

Dem Wunsch nach einer Anpassung des Entgeltes für die Beförderung von mehr als 4 Personen in Fahrzeugen, die weniger als 9 Sitze haben, sollte aus Sicht der Genehmigungsbehörde wieder nachgekommen werden. Zur Begründung kann angeführt werden, dass es nur sehr wenige Fahrzeuge mit 9 Sitzplätzen im Bestand der Taxiunternehmer gibt. Sollten diese alle unterwegs sein, bliebe für eine Tour mit 5 Kundinnen und Kunden nur die Möglichkeit 2 Taxen zu rufen, obwohl eine Beförderung auch mit einem Fahrzeug mit 7 vollwertigen Sitzplätzen durchgeführt werden könnte. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Fahrzeuge in der letzten Reihe nur einen verminderten Komfort bieten und eher für kurze Strecke geeignet sein dürften.

Um den Interessen der Fahrgäste sowie der Unternehmen gleichermaßen nachzukommen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Zuschlag zweistufig zu erheben. Für die Beförderung von 5 – 6 Fahrgästen sollten zukünftig 3,00 € und für 7-8 Fahrgäste 5,00 € Zuschlag erhoben werden.

Zuschlag für sperrige Güter

Im Zuge der letzten Anpassung der Stadtverordnung für Beförderungsentgelte wurde der Begriff „sperrige Güter“ konkretisiert.

§ 3 Gepäck

- (1) Für sperrige Güter (Fahrräder u.ä.) kann ein Zuschlag nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung erhoben werden.
- (2) Von den sperrigen Gütern ausdrücklich ausgenommen und damit zuschlagsfrei sind
 - (a) das Reisegepäck,
 - (b) Güter und Hilfsmittel, die der Mobilität einer Person mit körperlichen Einschränkungen dienen (z.B. Rollatoren und andere Gehhilfen, zusammenklappbare Rollstühle),
 - (c) Kinderwagen.
- (3) Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten des Taxis dafür ausreichen.

Soweit der Zuschlag für sperrige Güter jetzt noch Anwendung finden kann, ist regelmäßig ein Umlegen der Rückbank notwendig. Auch das Be- und Entladen des Taxis ist mit einem Mehraufwand verbunden und rechtfertigt nach Einschätzung der Verwaltung den erhöhten Zuschlag.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine, da es sich um die Festsetzung der Beförderungsentgelte des Taxengewerbes handelt.

Zuständigkeit

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz, LVwG) in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt der § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Knapp
Stadtrat

Anlagen:

- Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster
- Landesübersicht Taxentarife